

# Schulwechsel: Mitnahme von Unterrichtsmaterial?

## Beitrag von „Plattenspieler“ vom 9. Juli 2019 22:13

Ne, der Text geht ja noch weiter:

### Zitat von Johannes Philipp

Das bedeutet, dass Werke, die eine Lehrkraft im dienstlichen Zusammenhang erstellt hat, ohne Entgelt im Rahmen von Publikationen oder Internetauftritten des Arbeitgebers erscheinen dürfen. Lediglich der Name des Urhebers muss genannt werden. Der Urheber selbst kann sein Werk allerdings zusätzlich noch anderweitig verwerthen, es sei denn, die Lehrkraft und ihr Arbeitgeber hätten einen weitergehenden Vertrag gemäß den §§ 31 bis 44 UrhG geschlossen.

Wobei wir ja in der Regel keinen Arbeitgeber haben, sondern einen Dienstherrn.